



Verbraucherschutz bei digitalen Medien

Untersuchung auf dem deutschen Markt eingesetzter Lizenz- und Nutzungsbedingungen sowie technischen Schutzmaßnahmen aus verbraucherrechtlicher Sicht

Zusammenfassung

Juli 2006

Till Kreuzer, Rechtsanwalt,

Büro für informationsrechtliche Expertise (i.e.), Hamburg

erstellt im Auftrag des

Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V.

Zusammenfassung

1. Inhalt und Ziele der Studie

Die Studie „Verbraucherschutz bei digitalen Medien“ untersucht, ob und inwiefern die Interessen der Verbraucher durch die Anbieter von digitalen, urheberrechtlich geschützten Inhalten beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck wurde eine Vielzahl von Nutzungs- und Lizenzbedingungen sowie technischen Schutzmaßnahmen für verschiedene Arten von digitalen Content-Vertriebsdiensten und urheberrechtlich geschützte Produkten untersucht. Der Gegenstand der Studie erstreckt sich unter anderem auf Musik-Downloaddienste, elektronische Verlagsangebote, Online-Archive, Ton- und Bildträger, Software und eBooks.

Die beispielhaft ermittelten Vertragsklauseln wurden auf ihre Vereinbarkeit mit verbraucherschützenden Regelungen und urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen überprüft. Hierfür war zunächst notwendig zu untersuchen, inwieweit das deutsche Recht vor einer Beeinträchtigung von Verbraucherinteressen in diesem Zusammenhang Schutz gewährt. Anlass für die Untersuchung war die sich aufdrängende Erkenntnis, dass sowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Situation der Nutzer beim Umgang mit digitalen Inhalten unbefriedigend ist. Es ist die Aufgabe der Bundesregierung, dem im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entgegenzuwirken.

2. Situation des Verbrauchers beim Umgang mit digitalen Inhalten

Die Verbraucher werden in der digitalen Welt zunehmend mit gesetzlichen Pflichten und Vertragsbestimmungen konfrontiert. Die zunehmende Komplexität zeigt sich besonders deutlich beim Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten. Hierzu zählen die meisten Informations- und Kulturgüter, die in der heutigen Informationsgesellschaft konsumiert, also gelesen, gehört oder gesehen werden. Nach dem Urheberrecht sind bei der Verwendung geschützten Materials in der Regel komplizierte gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Gleich ob Musik von einem Downloaddienst heruntergeladen und auf einen MP3-Spieler kopiert, Software erworben, genutzt und wieder verkauft wird oder Kopien von Computerspielen zu privaten Zwecken hergestellt werden; die Nutzer müssen auf gesetzliche Bestimmungen achten.

Nutzungs- und Lizenzbedingungen

Diese Komplexität wird durch das Verhalten der Anbieter auf dem Markt digitaler Inhalte weiter erhöht. Bei Produkt- und Diensteanbietern ist ein eindeutiger Trend zu erkennen, die Nutzung digitaler Inhalte durch Verträge, vor allem allgemeine Geschäftsbedingungen in Form von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen, zu regeln. Diese scheinen in der Regel nicht in erster Linie dazu zu dienen, dem Nutzer Rechte zu übertragen, die er für die Verwendung des geschützten Materials benötigt oder die vertraglichen Vereinbarungen zum Anbieter klar zu regeln. Vielmehr hat die Untersuchung gezeigt, dass die auf dem Markt eingesetzten Nutzungs- oder Lizenzbestimmungen vorrangig dazu bestimmt sind, gesetzlich vorgesehene oder bis dato übliche Nutzungsbefugnisse zu beschneiden.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich eine im Vergleich zum „analogen Zeitalter“ deutliche

Veränderung des Marktverhaltens der Anbieter von Kultur- und Entertainment-Gütern. Während die Nutzung herkömmlicher Inhalte in der Regel allein durch das Gesetz reglementiert wurde, geschieht dies zunehmend durch die von Anbietern oder Rechtsinhabern vorgegebenen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen. Die Erwerber von digitalen Produkten werden häufig gezwungen, vom Anbieter vorgegebene Nutzungsbestimmungen bei der ersten Verwendung oder bereits beim Erwerb zu akzeptieren. Diese Praxis ist mit einschneidenden Konsequenzen verbunden, wie ein Beispiel zeigt:

Für die Verbraucher sind die Befugnisse, die ihnen im Umgang eines erworbenen Buches zustehen, weit gehend eindeutig. Sie können es so oft lesen wie sie wollen, es wieder verkaufen, es an Freunde verleihen, es ins Regal stellen und Auszüge hieraus fotokopieren usw. Ihre insoweit gesetzlich gewährten Befugnisse werden nicht etwa durch weitere Nutzungsbedingungen im Buchdeckel abgerändert oder eingeschränkt.

Dagegen werden die Erwerber des gleichen Buches in digitaler Form mit einer Vielzahl vertraglicher Vereinbarungen konfrontiert. Wer ein eBook in einem Online-Store per Download erwirbt, muss häufig schon beim „Betreten“ des virtuellen Geschäfts umfangreiche allgemeine Geschäftsbedingungen beachten („Die Nutzung dieses Online-Shops unterliegt unseren AGB“). Für die eigentliche Nutzung des digitalen Buches wird zudem ein eBook-Reader benötigt, dessen Verwendung einem weiteren Vertrag (den hierfür geltenden Lizenzbestimmungen des Software-Anbieters) unterliegt. Für die Nutzung des eBooks selbst gelten wiederum eigene Nutzungsbedingungen, deren Geltung der Erwerber beachten muss, will er dies bestimmungsgemäß benutzen (also lesen) oder anderweitig verwenden. Hierin finden sich in vielen Fällen Klauseln, nach denen das elektronische Buch (also die Datei, in der das Werk gespeichert ist) nur eingeschränkt verwendet werden darf. Obwohl für eBooks - vor allem gemessen an dem Umstand, dass der Nutzer kein körperliches Werkstück erhält und entsprechend geringe Kosten für Produktion und Versand anfallen - verhältnismäßig hohe Kaufpreise verlangt werden, wird er gegenüber dem Erwerber eines herkömmlichen Buches in seinen Verwendungsmöglichkeiten erheblich benachteiligt. So wird häufig verboten, das eBook weiterzuverkaufen, es beliebig auf alle zur Verfügung stehenden Endgeräte zu kopieren (was nötig wäre, um es an jedem gewünschten Ort lesen zu können) oder es zu verleihen.

Die meisten Nutzer werden durch solche Vertragswerke nicht nur in ihren Befugnissen beschränkt, sondern auch überfordert. Viele Nutzungs- und Lizenzbestimmungen sind äußerst kompliziert formuliert und haben eine beträchtliche Länge. Kaum einem Verbraucher werden sich Inhalt und Folgen der von ihm akzeptierten Verträge ohne weiteres erschließen. Angesichts der Vielzahl an Nutzungsbedingungen, mit denen – vor allem online aktive - Durchschnittsverbraucher jeden Tag konfrontiert werden, ist es schon faktisch unmöglich, dass sich jeder mit jedem Klauselwerk intensiv auseinandersetzt.

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die weitaus meisten Verbraucher Nutzungs- und Lizenzbestimmungen gar nicht oder nur flüchtig lesen und sich daher ihrer Rechte und Pflichten nicht bewusst sind. Der Informationsgrad der Verbraucher über ihre Position als Erwerber und Eigentümer sinkt damit dramatisch. Informierte Erwerbsentscheidungen zu treffen wird für die Nutzer vor diesem Hintergrund immer schwieriger.

Eine derartige „vertragliche Überregulierung“ muss letztlich dazu führen, dass sich die Verbraucher der zunehmenden Verkomplizierung des Alltags entziehen. Die Folge ist, dass

sie nicht selten unbewusst zum Rechtsbrecher oder Vertragsverletzer werden. Der Umstand, dass - wie die Untersuchung gezeigt hat - Nutzungs- und Lizenzbestimmungen längst nicht alles erlauben, was die durchschnittlichen Verbraucher angesichts ihrer üblichen Nutzungsgewohnheiten als selbstverständlich voraussetzen, verschärft diese Situation.

Technische Schutzmaßnahmen

Hinzu kommt weiter, dass faktisch bestehende Nutzungsmöglichkeiten - vor allem bei bestimmten Gütern wie Musik oder Filmen - zunehmend durch den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen unterbunden werden. Auch solche technischen Mittel dienen - oft zusätzlich zu den durch Verträge auferlegten rechtlichen Restriktionen - in der Regel dazu, die Nutzung durch den Endverbraucher nach den Vorstellungen des Anbieters zu steuern und einzuschränken oder gar zu überwachen.

Der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen kann die Interessen der Verbraucher in vielerlei Hinsicht beeinträchtigen. Nicht nur dass hierdurch häufig rechtlich zulässige und als selbstverständlich vorausgesetzte Nutzungshandlungen, wie die Erstellung von Privat- oder Sicherungskopien, unterbunden werden. In einigen Fällen werden durch die Funktionen technischer Schutzsysteme auch sensible Sicherheitsinteressen der Nutzer massiv beeinträchtigt. Beispielsweise wurde bekannt, dass das Musikunternehmen Sony-BMG im Ausland Audio-CDs verkauft hat, deren Kopierschutzprogramme schädliche Funktionen auf den Anwender-PCs installiert haben. Die Medien berichteten, dass bei einem Abspielen der Tonträger auf dem Computer - vom Nutzer unbemerkt - Software installiert wurde, die Sicherheitslücken eröffnete und Datenspiegung ermöglichte.

In einem weiteren Fall soll das Film-Unternehmen „Kinowelt“ DVDs mit einem Kopierschutzsystem ausgeliefert haben, das ebenfalls massive „Nebenwirkungen“ für die Nutzer haben kann. Medienberichten zufolge konnten diese DVDs auf PCs nur abgespielt werden, wenn zunächst eine Software auf dem Rechner des Nutzers installiert wurde. Vor der Installation mussten die Nutzer die Regeln eines EULA (also einer Endnutzerlizenz) akzeptieren. In den Lizenzbestimmungen wurde vom Hersteller der Bildträger unter anderem darauf hingewiesen, dass das Betriebssystem durch die Installation modifiziert werde. Nutzer, die diese Installation vorgenommen hatten, beschwerten sich anschließend darüber, dass CD- und DVD-Brenner gar nicht mehr oder nur noch fehlerhaft funktionierten. Technische Analysen verschiedener IT-Sicherheitsexperten haben das Auftreten solcher Hardware-Fehler bestätigt.

Vor allem der letztgenannte Fall zeigt das Dilemma für die Verbraucher deutlich auf. Wollen sie die erworbenen Produkte bestimmungsgemäß verwenden, müssen sie sich - ob dies den eigenen Interessen entspricht oder nicht - den Regeln des Anbieters unterwerfen. Die Folge ist, dass die Nutzer der Installation schadhafter Programmfunktionen selbst zustimmen, um ihr Produkt überhaupt einsetzen zu können.

Die Rechtslage

Ein effektiver rechtlicher Schutz gegen technische Schutzmaßnahmen, die beim Verwender Schäden hervorrufen, besteht nicht. Im Gegenteil: Das - durch die Urheberrechtsreform 2003 eingeführte - Verbot der Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen (§ 95a Urheberrechtsgesetz) nimmt auf Verbraucherbelange wenig Rücksicht. Es kann soweit

führen, dass die Nutzer ein schädliches Kopierschutzsystem nicht einmal entfernen oder ändern dürfen. Denn die eigenhändige Entfernung einer technischen Schutzmaßnahme wird vom Urheberrechtsgesetz verboten, soweit diese zu einer „Umgehung einer wirksamen technischen Schutzmaßnahme“ führt. Eine Ausnahme für die „Selbsthilfe“ gegen schädliche Funktionen solcher Schutzsysteme ist nicht vorgesehen.

Auch in anderen Belangen wurde die rechtliche Situation der Verbraucher durch die Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in Deutschland bislang eher geschwächt. So hat sich der deutsche Gesetzgeber im so genannten „1. Korb“ der Urheberrechtsreform (verabschiedet 2003) dafür entschieden, die für Verbraucher besonders wichtige Privatkopie gegenüber dem Schutz technischer Maßnahmen als nachrangig zu qualifizieren. Statt „echten“ Verbraucherschutz in Form von Nutzungsrechten zu gewähren, hat man sich darauf beschränkt, den Rechtsinhabern bei Einsatz von DRM-Systemen und sonstigen technischen Schutzmaßnahmen eine entsprechende Kennzeichnung vorzuschreiben (siehe § 95d des deutschen Urheberrechtsgesetzes). Auch in den derzeit laufenden Beratungen über ein „Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (so genannter „2. Korb“) zeichnen sich diesbezüglich keine Änderungen ab.

Dabei sind Transparenzgebote und Hinweispflichten letztlich kaum geeignet, die Situation des Verbrauchers zu verbessern. Sie ändern naturgemäß nichts daran, dass die Kumulation restriktiver allgemeiner Geschäftsbedingungen, technischer Schutzmaßnahmen und rechtlichem Umgehungsschutz zu einer Rechtslage führt, nach der die Rechtsinhaber die Nutzungsmöglichkeiten und -befugnisse der Verbraucher nahezu nach Belieben steuern können. Grenzen sind allenfalls noch durch die AGB-rechtlichen Bestimmungen gesetzt, die jedoch nur Schutz entfalten können, wenn das Urheberrecht selbst klare Wertungen zugunsten der Verbraucherbefugnisse vorsieht. Dies ist regelmäßig nicht der Fall. Vielmehr liegt der Fokus des heutigen Urheberrechts in erster Linie auf dem Schutz der Interessen der Rechtsinhaber. Einschränkungen der ihnen gewährten absoluten Rechte werden dagegen generell als zweitrangig bewertet.

Hinzu kommt für den Nutzer das Problem der Rechtsdurchsetzung. Ob einzelne Klauseln in Nutzungs- und Lizenzbedingungen nach den Verbraucherschutzbestimmungen unwirksam sind, ist für den Nutzer aufgrund der komplexen Rechtslage in der Regel nicht erkennbar. In solchen Fällen fehlt ihm die Grundlage für eine Entscheidung, ob er sich an die jeweilige Vertragsklausel halten muss oder ob ihm bei Verstößen rechtliche Schritte drohen. Der durch Verbraucherverbände veranlassten gerichtlichen Klauselkontrolle kommt damit erhebliche Bedeutung zu.

3. Ergebnisse der Studie

Die Studie hat verschiedene Erkenntnisse in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ergeben.

Technische Schutzmaßnahmen

In Bezug auf den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen hat sich herausgestellt, dass diese vor allem bei Musik, Film, Computerprogrammen- und spielen und auch elektronischen Verlagsprodukten eingesetzt werden. Die untersuchten Systeme weisen sehr unterschiedliche Funktionsweisen auf. Auch die hiermit herbeigeführten Nutzungsmöglichkeiten und -einschränkungen variieren sehr stark. Während zum Beispiel

bei DVDs sehr restriktive Mechanismen eingesetzt werden, die in der Regel keinerlei urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen zulassen (vor allem keine Kopien), sind die DRM-Systeme bei Musik-Downloaddiensten weniger rigide. Die hier erworbenen Dateien können meist zumindest begrenzt oft kopiert und auf verschiedene Endgeräte überspielt werden. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die Kennzeichnungspflichten der Hersteller, auf den Einsatz technische Schutzmaßnahmen hinzuweisen, häufig nicht oder nicht ausreichend eingehalten werden. Selbst wenn derartige Hinweise auf Verpackungen oder im Internet gegeben werden, sind diese oft so versteckt und unauffällig angebracht, dass von „deutlich sichtbaren Angaben“ im Sinne des § 95d UrhG keine Rede sein kann.

Die Rechtslage

Die urheber- und vertragsrechtlichen Grenzen in Bezug auf die Einschränkung der Befugnisse der Erwerber von urheberrechtlich geschütztem Material zu ermitteln, gestaltet sich schwierig. Denn das deutsche Urheberrecht selbst gewährt den Nutzern nur in seltenen Ausnahmen subjektive, einklagbare Rechte. Ihre Interessen sollen vielmehr durch die Schrankenbestimmungen geschützt werden, die lediglich als Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz betrachtet werden, dass dem Urheber das ausschließliche Recht zusteht, über jegliche Nutzung seines Werkes zu entscheiden. Auch verbraucherschützende, vertragsrechtliche Regelungen (durch die etwa bestimmte Vertragsgestaltungen gesetzlich für unwirksam erklärt werden), finden sich im Urheberrechtsgesetz kaum. Eine seltene Ausnahme gilt z. B. für die Sicherungskopie-Regelung bei Computerprogrammen. Eine Klausel, die die Anfertigung von Sicherungskopien eines Software-Produkts untersagt, ist nach § 69g Absatz 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) nichtig.

Existieren solche Regelungen - wie in den meisten Fällen - nicht, muss anhand der allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geprüft werden, ob gesetzlich gewährte Nutzungsbefugnisse vertraglich ausgeschlossen werden können. Die rechtliche Untersuchung im Rahmen der Studie basiert daher zumeist auf § 307 BGB, nach dem Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, wenn sie den Nutzer unangemessen benachteiligen. Ob ein Ausschluss von Schrankenbestimmungen in Nutzungs- und Lizenzbestimmungen im Einzelfall z. B. mit „wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen“ unvereinbar ist, lässt sich jedoch mangels klarer gesetzgeberischer Wertungsentscheidungen häufig nicht eindeutig klären.

Nutzungs- und Lizenzbedingungen

Die rechtliche Prüfung der im Rahmen der Studie ausgewählten Nutzungs- und Lizenzbestimmungen hat ergeben, dass in der Praxis sehr oft Klauseln verwendet werden, die die Verbraucher unangemessen benachteiligen. In manchen Fällen war dies evident, weil die Klauseln etwa gegen gesetzliche Verbote verstoßen (z. B. Untersagungen von Sicherungskopien bei Computerprogrammen). Zumeist erforderte die Prüfung jedoch eine aufwändige Untersuchung der Rechtslage. Hierbei kam erschwerend hinzu, dass die Mehrzahl der geprüften Rechtsfragen bislang nicht durch die Rechtsprechung geklärt wurde und sich auch die Rechtsliteratur mit vielen Aspekten noch nicht befasst hat.

Eine bis heute offene Frage ist beispielsweise, ob digital erworbene, unkörperliche Werkexemplare weiterveräußert werden dürfen. Die Studie hat gezeigt, dass viele Anbieter

untersagen, von einem Online-Shop heruntergeladene Musik, Computerspiele oder eBooks weiterzuverkaufen. Ob dies zulässig ist, bzw. ob es ein gesetzlich gewährtes Recht gibt, ordnungsgemäß erworbene Werkexemplare weiterzuveräußern, ist bislang nur für körperliche Werkträger geklärt. So besagt der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz, dass beispielsweise ein auf CD-ROM gespeichertes Computerspiel nach dessen erstem In-Verkehr-Bringen frei weiterveräußert werden darf. Diese Befugnis kann nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden. Ob dies auch gilt, wenn das Computerspiel in unkörperlicher Form erworben, vor allem aus dem Internet gegen Entgelt heruntergeladen wurde, ist dagegen ungeklärt.

In Anbetracht des Umstandes, dass sich der Markt mit solchen Produkten verstärkt auf den Vertrieb von Dateien (also unkörperlichen Werkexemplaren) verlagert, kommt der Klärung dieser Frage vor allem aus Verbrauchersicht erhebliche Bedeutung zu. Denn wenn eine Weiterveräußerungsbefugnis nicht besteht oder sie durch Lizenzbestimmungen abbedungen werden kann, ist der Wert des erworbenen Eigentums für die Nutzer erheblich eingeschränkt. Einerseits bezahlen sie für ein per Download erworbenes Computerspiel einen erheblichen Preis, andererseits können sie aber den „Gebrauchtwert“ ihres Werkexemplars nicht realisieren. Es spricht daher viel dafür, dass Weiterveräußerungsverbote auch in Bezug auf unkörperliche Werkexemplare unwirksam sind oder zumindest sein sollten. Dennoch lässt das geltende Recht diese Frage offen, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt.

Rechtsunsicherheiten werden auf Verbraucher abgewälzt

Rechtsunsicherheiten über diese und andere elementare Fragen treffen nicht nur den Abnehmer, sondern auch den Anbieter. Letzterer ist jedoch aufgrund seiner „Vertragsausgestaltungshoheit“ in einer besseren Position als der Verbraucher. Er diktiert die vertraglichen Bedingungen. Will ein Nutzer diese nicht befolgen, muss er prüfen, ob die jeweilige Klausel unwirksam ist. Irrtümer können zu rechtlichen Konsequenzen führen, etwa in der Form, dass ein Verbraucher abgemahnt wird, weil er seine von einem Download-Dienst erworbenen Musikstücke bei eBay versteigert.

Für die Anbieter ergeben sich weitere rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Zulässigkeit ihrer Nutzungsbedingungen vor allem dann, wenn sie ihre Inhalte international vertreiben. Die Rechtslage kann von Land zu Land variieren. So können nach US-amerikanischem Recht beispielsweise Haftungs- und Gewährleistungsansprüche mehr oder weniger vollständig ausgeschlossen werden. Nach deutschem Recht ist dies - zumal in allgemeinen Geschäftsbedingungen im Verbraucherverkehr - jedoch nicht möglich. Die Untersuchung hat gezeigt, dass internationale Anbieter häufig versuchen, diese Rechtsunsicherheit auf die Nutzer zu verlagern. So fanden sich in einigen Nutzungsbedingungen so genannte „salvatorische Klauselzusätze“, die sinngemäß besagen: „In manchen Rechtsordnungen sind die folgenden Klauseln nicht zulässig. Wenn Sie sich in einem Land befinden, in dem die Klausel nicht zulässig ist, müssen Sie diese nicht befolgen und es gelten die innerstaatlichen gesetzlichen Regeln.“ Der Umstand, dass solche Klauseln nach deutschem Recht nahezu ausnahmslos unzulässig sind, hilft den Nutzern zunächst wenig. Da sie in der Regel nicht wissen, ob die jeweilige Klausel in ihrer Rechtsordnung zulässig und wirksam ist, bleiben ihnen nur zwei - wenig attraktive - Möglichkeiten: Entweder sie verlassen sich darauf, dass die Regelung unwirksam ist und setzen sich damit der Gefahr einer rechtlichen Verfolgung aus. Oder sie müssen in jedem Einzelfall die Rechtslage prüfen, bzw. in der Regel von einem Rechtsexperten aufwändig prüfen lassen.

AGB: kompliziert, klein gedruckt, zu lang, unwirksam

Eine weitere für die Verbraucher nachteilige Praxis hat sich auch in vielen Fällen hinsichtlich der sprachlichen Ausgestaltung von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen gezeigt. Anbieter konfrontieren die Nutzer häufig mit überkomplizierten, zum Teil an die jeweiligen Dienste oder Produkte oder das deutsche Rechte wenig angepasste, vorformulierte Vertragsbestimmungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen mit einer Länge von zehn DIN-A4-Seiten oder mehr sind keine Seltenheit. Oft weisen diese massiven Redundanzen, zum Teil auch widersprüchliche Regelungen auf, was der Verständlichkeit der dem Verbraucher auferlegten Regeln erheblich schadet. Mitunter wurde auch deutlich, dass Nutzungsbedingungen direkt aus einer Fremdsprache übersetzt wurden, ohne die notwendigen Anpassungen an die deutsche Sprache vorzunehmen. Zumeist verstoßen solche allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen das Transparenzgebot aus § 307 Absatz 1 BGB und sind damit unwirksam.

Insofern rechtlich problematisch sind auch inhaltlich unangepasste Nutzungsbedingungen. Manche Unternehmen setzen für eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Dienste stets die gleichen allgemeinen Geschäftsbedingungen ein. Nicht nur, dass solche Vertragswerke in der Regel äußerst lang und schwer zu verstehen sind. Sie bergen zudem für die Kunden die Schwierigkeit, dass sie sich die für sie geltenden Klauseln selbst herausuchen müssen. Die Nutzer können so kaum erkennen, welche der vielen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Rechte und Pflichten für sie gelten und welche nicht.

Der Umstand, dass selbst Rechtsgutachten nicht immer eindeutige Erkenntnisse über die Rechtslage hervorbringen, verdeutlicht, dass die Nutzer durch die gegenwärtige Situation überfordert werden. Sofern die Anbieter nicht dazu übergehen, einfach zu verstehende, faire Nutzungsbedingungen im Verbraucherverkehr zu verwenden, wird es auch zukünftig so sein, dass Endnutzer täglich Verträge eingehen, ohne ihre Rechte und Pflichten zu kennen. Dies dürfte letztlich auch den Interessen der Hersteller und Rechtsinhaber zuwiderlaufen. Denn Pflichten, die nicht verstanden oder zur Kenntnis genommen werden, können nicht befolgt werden.

Die Langfassung der Studie ist im PDF-Format zum Download auf der vzbv-Website www.vzbv.de eingestellt.